

2. Medizinal-Wesen.

Bekanntmachung, betreffend die ärztlichen Prüfungsvorschriften.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen,

den Reichskanzler zu ermächtigen, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde bei reichsangehörigen weiblichen Personen, die vor dem Sommersemester 1899 sich dem medizinischen Studium an einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs gewidmet haben, behufs Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen

1. die Vorlegung des Zeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium mit Rücksicht auf ein ausländisches Reisezeugniß zu erlassen;
2. das medizinische Universitätsstudium, welches sie nach einer im Auslande bestandenen Prüfung vor dem Wintersemester 1900/1901 zurückgelegt haben, auf die im §. 4 Abs. 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt S. 191) erforderlichen vier Halbjahre medizinischen Universitätsstudiums anzurechnen.

Berlin, den 26. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen,

die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 (Central-Blatt 1896 S. 378) werden dahin erweitert, daß

1. im §. 1 hinter dem zweiten Absätze die Worte:
„d) Haserkakao, welcher mindestens 33 $\frac{1}{3}$ Prozent Kakaomasse enthält“,
2. hinter dem dritten Absätze die Worte:
„d) für 100 kg Haserkakao 12,40 M.“ und
3. im §. 9 als vorletzter Absatz die Worte:
„Die Bestimmung über Art und Umfang der bezüglich des Haserkakaos vorzunehmenden Untersuchungen bleibt bis auf Weiteres den obersten Landes-Finanzbehörden vorbehalten.“

hinzugefügt werden.

Berlin, den 26. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

4. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen beauftragten Legationssekretär, Freiherrn von Griesinger in Athen, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul für Paraguay in Berlin Georg Hartwich ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

